

Landschaftsplan	
Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt:
	Relevante Lebensraumtypen:
	Artenzahlen:
	Konfliktarten:
Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	
Gutachterliche Einschätzung der vorhabenspezifischen Betroffenheit.	
Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten	Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden kann.
Betroffenheit gern. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, verletzen, töten)	
Betroffenheit gern. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (stören)	
Betroffenheit gern. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (beschädigen oder zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Betroffenheit gern. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Pflanzen) Planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.	
Vermeidungsmaßnahmen	
Zusammenfassende Bewertung	
Die durchgeführte Prüfung zeigt, dass für die vorkommenden Arten vorhabenspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
Gutachter	Ort, Datum, Unterschrift
Anhang:	